

Allgemeine Reisebedingungen

Intakt-Reisen GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt-Reisen GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

1.) Abschluss des Reisevertrages

Mit der möglichst schriftlichen Anmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter zustande.

2.) Aufenthalt an Bord. Reiseanforderungen

Alle Passagiere benötigen gültige Ausweispapiere (Personalausweis), für bestimmte zu besuchende Inseln oder Länder ist möglicherweise ein gültiger Reisepass und ein Visum erforderlich. Ohne Einreisegenehmigung ist es den Passagieren in bestimmten Häfen nicht erlaubt das Schiff zu verlassen. Versäumt der Passagier die ordnungsgemäße Beibringung der Reisedokumente, kann keine Rückerstattung der Reisekosten erfolgen. Mit der Einschiffung an Bord unterstellt sich der Passagier allen allgemein anerkannten Regeln der Seemannschaft und des internationalen und holländischen Seerechts, insbesondere der Schiffsführung.

3.) Gepäck

Das Gepäck muss ordentlich in einer flexiblen, faltbaren Tasche, Koffer oder Rucksack verpackt sein und mit dem vollständigen Namen des Passagiers und des Schiffes versehen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Gepäcks oder des persönlichen Eigentums.

4.) Medizinischer Zustand. Gesundheitsbescheinigung

Alle medizinischen Umstände oder körperlichen Behinderungen, die einer besonderen Versorgung oder Betreuung bedürfen, müssen dem Veranstalter bereits bei Buchung mitgeteilt werden. Die Passagiere müssen in der Lage sein, mit Hilfestellung in ein Schlauchboot einzusteigen und eine steile 11-stufige Treppe mit beidseitigem Geländer zu begehen. Der Veranstalter erachtet das Reisen ab der 26. Schwangerschaftswoche als Risiko und haftet nicht für sich daraus ergebende Komplikationen. Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, einer Person die auch teilweise Teilnahme an der Reise zu verweigern, wenn diese, nach dem Ermessen des Veranstalters, auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes reiseuntauglich ist.

5.) Passageentgelt. Leistung

Der Reisepreis (Passageentgelt) wird in Euro pro Person ausgewiesen und beinhaltet: Unterkunft an Bord in der gebuchten Kabinenkategorie (Doppelkabine), Seetransport, alle Mahlzeiten inkl. Wasser, Tee und Kaffee, Hafengebühren. Er beinhaltet außer bei gesonderter Vereinbarung nicht: Transfer von Personen und Gepäck zu Luft, Land oder See, Flughafengebühren, Reiseversicherungen, Sportprogramme, Programme

oder Ausflüge an Land, Steuern oder Ausgaben für den persönlichen Bedarf insb. alkoholische oder alkoholfreie Getränke, Trinkgelder, Geschenke, medizinische Versorgung, Telefonanrufe etc.

6.) Vorauszahlung und Zahlung

Zur Sicherung Ihrer Reservierung ist innerhalb von 10 Tagen nach der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter eine Vorauszahlung von 10 % des Passagepreises pro Person zu leisten. 3 Monate vor Reiseantritt sind weitere 30 % des Reisepreises zahlbar.

Spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ist die Restsumme des Passageentgeltes zu zahlen. Die Zusendung der Passagetickets erfolgt mit Eingang der vollständigen Zahlung. Zahlungen können per Überweisung, Scheck oder bar erfolgen. Der Veranstalter kann bei nicht fristgemäßer oder unzureichender Zahlung die Reservierung kündigen bzw. die Passageleistung verweigern und Schadenersatz gemäß Pkt. 7 fordern.

7.) Reiserücktritt durch den Anmeldenden. Rücktrittsgebühren

Vor Antritt kann der Reisende jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Folgende Stornogebühren (besondere Fristen gelten bei Atlantiküberquerungen) fallen an (es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen Rücktrittsmeldung beim Veranstalter):

Bis 120 Tage vor Reisebeginn 30 % des Passagepreises

120-30 Tage vor Reisebeginn 60 % des Passagepreises

Ab 30 Tage vor Reisebeginn 100 % des Passagepreises

Es bleibt dem Passagier unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt der Reise geringere Kosten als die vom Veranstalter geforderten pauschalen Gebühren entstanden sind.

Vorbehalt von Rechten und Haftungsbeschränkung.

8.) Reiserücktritt oder Änderung der Reise durch den Veranstalter

Für einzelne im Törnplan ausgewiesene Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter ist berechtigt, bei höherer Gewalt oder anderen wichtigen Gründen die Reise (auch teilweise) zu stornieren. Dabei sind sämtliche bezahlten Passagekosten der Schiffsreise (ggfs. anteilig) zurückzuerstatten oder ein Ersatztermin anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche (Umbuchungs- oder Stornokosten für selbst gebuchte Flüge, Hotels, Fähren o.ä.) sind ausgeschlossen. Der Veranstalter und der verantwortliche Kapitän sind nach eigenem Ermessen ohne Haftungsübernahme bei Schäden und ohne Rückerstattungspflicht jeglicher Art berechtigt, von der angekündigten oder üblichen Reiseroute abzuweichen sowie Inhalt, Ausstattung und Umfang der Reisen zu ändern oder zu modifizieren.

9.) Beschränkte Haftung für unabhängige Vertragspartner

Die Haftung und Verantwortung vom Veranstalter ist auf das Schiff beschränkt. Bei allen Vereinbarungen, die zusätzliche Angebote und Vermittlungen, insbesondere auch Sportangebote, betreffen, haftet der Veranstalter nur in seiner Funktion als Vermittler und nicht für die Dienstleistungen Dritter und den sich daraus möglicherweise ergebenden Ansprüchen.

10. Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Reiserücktritts- sowie einer Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung empfohlen.

Bei Teilnahme am Segeln sowie auf Regatten ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

11.) Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und die Wirksamkeit des Vertrages unberührt.

Der Vertrag und diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Zuständig ist der Richter des Landgerichts, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat.

Stand: Mai 2015